

(VAG)) — entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist?

- (<sup>1</sup>) Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG; ABl. L 330, S. 50.
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung); ABl. L 360, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Mai 2012 von Abdulbasit Abdulrahim gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 28. Februar 2012 in der Rechtssache T-127/09, Abdulbasit Abdulrahim/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-239/12 P)**

(2012/C 200/14)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Abdulbasit Abdulrahim (Prozessbevollmächtigte: H. A. S. Miller, Solicitor, E. Grieves, Barrister)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

#### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt, falls er mit beiden Rechtsmittelgründen erfolgreich ist,

- den Beschluss des Gerichts vom 28. Februar 2012 aufzuheben;
- festzustellen, dass die Klage auf Nichtigerklärung nicht gegenstandslos ist;
- den Rechtsstreit zur Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten dieses Rechtsmittels sowie die Kosten beim Gericht einschließlich der Kosten der Stellungnahme nach Aufforderung durch das Gericht aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf folgende zwei Rechtsmittelgründe:

- Das Gericht habe einen Fehler begangen, als es

- den Generalanwalt nicht gehört habe und/oder
- den Rechtsmittelführer nicht aufgefordert habe, dazu vorzutragen, ob die Klage auf Nichtigerklärung gegenstandslos sei, und/oder
- nicht die mündliche Verhandlung über die Frage eröffnet habe, ob die Klage auf Nichtigerklärung gegenstandslos sei.
- Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass die Klage auf Nichtigerklärung dem Rechtsmittelführer keinen wesentlichen Vorteil verschaffen könne.

**Klage, eingereicht am 16. Mai 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen**

**(Rechtssache C-245/12)**

(2012/C 200/15)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, B. Simon und K. Herrmann)

*Beklagte:* Republik Polen

#### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 93 492 EUR ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG sei am 15. Juli 2010 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 164, S. 19.